



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Singschule Halle (Saale) e.V..
2. Sitz des Vereins ist Halle (Saale). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er versteht sich als Förder- und Interessenverband der Chöre der Singschule Halle (Saale).
2. Die Tätigkeit des Vereins umfasst unter anderem folgende Aufgaben:
 - Unterstützung der Chöre bei der Pflege ihres Chorgesangs.
 - Unterstützung von Projekten die der Erschließung deutschen und internationalen Liedguts dienen, insbesondere die Zusammenarbeit von Textern, Komponisten und Interpreten.
 - Unterstützung-von Veranstaltungen, die der kulturellen Bereicherung der Allgemeinheit und insbesondere der Bereicherung des regionalen Kulturbedürfnisses dienen. so z.B. auch die Pflege von Halleschen Traditionen.
 - Unterstützung der Chöre zum Erhalt und zur Weiterentwicklung von Traditionen des gemeinsamen Chorgesangs.
 - Unterstützung-von Chorkonzerten im In- und Ausland, Konzertreisen und gemeinsamen Chorlagern.
 - Unterstützung von Aktivitäten und Aktionen der Chormitglieder, die einer sinngebenden Freizeitgestaltung dienen, wie unter anderem Treffen mit anderen Chören sowie Veranstaltungen zum Aufbau und zur Vertiefung freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Bevölkerungs- und ethnischen Gruppen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung der Vereinszwecke geschieht ohne Bevorzugung von politischen oder konfessionellen Überzeugungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bewilligung des an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrages und der Eintragung in die Mitgliederliste. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag unbegründet ablehnen. Dem Betroffenen steht in diesem Fall die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
2. Der Antragsteller muss in seinem Antrag angeben, ob er ordentliches oder förderndes Mitglied werden möchte. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins entsprechend §2 der Satzung unterstützen.



Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Bestrebungen der Chöre unterstützen, aber nicht unmittelbar an der Vereinsarbeit teilnehmen möchten. Ehrenmitglieder können nur natürliche oder juristische Personen sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand sowie durch den Tod des Mitglieds. Für die Austrittserklärung gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Mitgliedsbeitrag bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aufgrund in der Satzung angegebener Gründe möglich. Ausschließungsgründe sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Vereins sowie die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger vorheriger Mahnung. In der letzten Mahnung ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen und gegebenenfalls der Ausschluss anzudrohen. Die Entscheidung zur Ausschließung bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder und ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Durch die Aufnahme in den Verein entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages. Die Höhe der Gebühren wird von der Mitgliederversammlung stets für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Die Zahlung des Jahresbeitrages kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen. Jedoch ist mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages spätestens am Ende des ersten Halbjahres und der Restbetrag spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres zu zahlen. Dieses gilt nicht für die monatlichen Zahlungen. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages säumig, kann der Verein dieses Mitglied von der Förderung in diesem Zeitraum fallender Projekte ausschließen.
2. Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst, jedoch nicht weniger als die Hälfte des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Insbesondere bei sozial schwachen Einkommensverhältnissen und persönlicher Unzumutbarkeit bezüglich der Zahlung der Beiträge und Gebühren soll dem Antrag stattgegeben werden. In dem Antrag sind die Gründe anzugeben und glaubhaft zu machen.
4. Gezahlte Kautionen der Mitglieder für entlehene Sachen dürfen bei Verzug des Mitglieds bezüglich der Beitragszahlung zur Begleichung noch ausstehender Beiträge verrechnet werden, sofern ein Anspruch auf Rückzahlung der Kaution besteht.

Ein Mitglied kommt mit der Beitragszahlung in Verzug, wenn es einen Monat nach Jahresende die Beiträge für das vergangene Jahr nicht gezahlt hat oder auf Mahnungen hin nicht innerhalb eines Monats die fälligen Beiträge begleicht.



§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können jederzeit an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie besitzen jedoch keine Stimme für Abstimmungen und Beschlüsse.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Kalenderjahr zusammen und wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin durch Aushang einberufen. Beantragt ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder ist sie durch das Interesse des Vereins erforderlich, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder sind, haben aktives und passives Wahlrecht. Zur Ausübung des Wahlrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, wobei jede Bevollmächtigung auf eine Mitgliederversammlung beschränkt ist. Ein ordentliches Mitglied darf in der Mitgliederversammlung nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
4. Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Aufgaben zuständig:
 - Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das jeweils folgende Geschäftsjahr
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vereins und des musikalischen Berichts der Chorleiter.
 - Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahmeantrag unbegründet abgelehnt wurde.

§ 8 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vereinsvorstand, bestehend aus mindestens sechs ordentlichen Vereinsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wahl im Block und eine Wiederwahl sind möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus,



endet auch das dazugehörige Amt des Vorstandsmitglieds. In diesem Fall übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur Neuwahl des Vorstands.

2. Aus dem gewählten Vorstand bestimmt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister zur Geschäftsführung. Der Verein wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten.
3. Die Sitzungen des Vorstands sind öffentlich. Zu den Sitzungen des Vorstands ist stets ein Vertreter des Trägervereins der Singschule einzuladen, um den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich aus dieser Satzung nicht ein anderes ergibt oder die Angelegenheiten nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen.
4. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9 Haushaltsplan

1. Der Vorstand erarbeitet bis zum Ende eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das nächstfolgende Geschäftsjahr. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und für den Verein verbindlich.
2. Ausgaben die in dem Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr aufgeführt und bestimmt sind, bedürfen zur Genehmigung keiner zusätzlichen Abstimmung der Vorstandsmitglieder. Ausgaben für Projekte, welche im Haushaltsplan zuvor nicht aufgeführt worden sind, bedürfen zur Genehmigung der Mehrheit von drei Vierteln aller gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder. Dieses gilt nicht für Projekte, deren Ausgaben weniger als fünfhundert Euro betragen. Hierfür genügt die einfache Mehrheit aller gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder.
3. Näheres bestimmt die Durchführungsverordnung zum Haushaltsplan, welche vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder beschlossen wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen



Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Chorgesangs von Kindern und Jugendlichen.

§ 11 Inkrafttreten, Gerichtsstand

1. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2015 in Halle (Saale) beschlossen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Halle (Saale).